

folge, in welcher die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen.

Bei Wahlen findet, insofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung.

§ 32.

Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 33.

Das Protokoll über die Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnverteilung und Reserfefonds.

§ 34.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Bilanz ist auf den 31. Dezember zu ziehen.

§ 35.

Der Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. An den Reserfefonds ist ein von dem Aufsichtsrat zu bestimmender Betrag bis 10% — jedoch mindestens 5% — zu überweisen.